jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1991/3/12 10ObS409/90, 10ObS52/96, 10ObS2363/96i, 10ObS58/03g, 10ObS168/12x

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 12.03.1991

Norm

ASVG §135 Abs4
ASGG §82

Rechtssatz

Beim Zuspruch von Fahrtkosten "in gesetzlicher Höhe" handelt es sich um kein hinreichend bestimmtes Begehren im des § 82 ASGG, da es über die Höhe der Fahrtkosten keine gesetzlichen Bestimmungen gibt.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 409/90
  Entscheidungstext OGH 12.03.1991 10 ObS 409/90
  Veröff: SSV-NF 5/21 = ZAS 1992/5 S 52 (Vogt)
- 10 ObS 52/96
  Entscheidungstext OGH 26.03.1996 10 ObS 52/96
  Vgl auch; Beisatz: Auch über die Höhe der Kosten für das Heilmittel Ukrain gibt es keine gesetzlichen Bestimmungen; das Begehren ist daher entsprechend ziffernmäßig zu präzisieren. (T1) Veröff: SZ 69/80
- 10 ObS 2363/96i
  Entscheidungstext OGH 26.11.1996 10 ObS 2363/96i
  Vgl auch; Beis wie T1 nur: Das Begehren ist daher entsprechend ziffernmäßig zu präzisieren. (T2); Beisatz: Auch über die Höhe der Kosten einer Lesebrille (Hilfsmittel im Sinne des § 202 Abs 1 ASVG) gibt es keine gesetzlichen Bestimmungen. (T3)
- 10 ObS 58/03g
  Entscheidungstext OGH 27.04.2004 10 ObS 58/03g
  Vgl auch; Beisatz: Beim Begehren auf Gewährung der Kostentragung für In-vitro-Fertilisationsversuche handelt es sich um kein hinreichend bestimmtes Begehren im Sinne des §82 ASGG, weil es über die Höhe solcher Kosten keine gesetzlichen Bestimmungen gibt. (T4)
- 10 ObS 168/12x
  Entscheidungstext OGH 26.02.2013 10 ObS 168/12x
  Auch; Veröff: SZ 2013/23

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0083912

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

31.08.2015

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at